

# Protokoll der Aufsichts- und Innkommission vom 20. März 2025

---

**Datum:** Donnerstag, den 20. März 2025

**Sitzungsort:** Scuol, Hotel Belvedere

## Schweizer Delegation:

- Cedric Mooser (AK) Bundesamt für Energie, Leiter der schweizerischen Delegation, Sitzungsleitung
- Guillaume Voegeli (AK) Bundesamt für Energie
- Peter Häni Bundesamt für Energie
- Alberto Cramer (AK) Verfahrensleiter Kanton Graubünden
- Michelangelo Giovannini stv. Verfahrensleiter Kanton Graubünden
- Christian Müller Amt für Energie u. Verkehr Kanton Graubünden

## Österreichische Delegation

- Charlotte Vogl (AK) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Leiterin der österr. Delegation.
- Gunter Ossegger Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- Markus Federspiel (AK) Amt der Tiroler Landesregierung
- Kurt Kapeller (AK) Amt der Tiroler Landesregierung
- Anna Kahl Amt der Tiroler Landesregierung

## GKI:

- Giacom Krüger Engadiner Kraftwerke AG, Direktor
  - Thomas Höckner TIWAG, Geschäftsführer GKI
  - Michael Grimm TIWAG, Geschäftsführer GKI
  - Gieri Caviezel Juristischer Berater GKI
  - Michael Mendel Juristischer Berater GKI
- 



## Tagesordnung

### A. Sitzung der gemeinsamen Aufsichtskommission

1. Bericht aus der Begleitkommission
  - 1.1 Kollaudation: Stand in der Schweiz und Österreich (Verweis auf TOP A.2)
  - 1.2 Schwallmanagement
  - 1.3 Mitteilungen des Kantons Graubünden
  - 1.4 Mitteilungen der Tiroler UVP-Behörde
2. Kollaudation: Stand in der Schweiz und Österreich
3. Energie-Überleitung in die Schweiz
4. Reglement Aufsichtskommission

### B. Innkommission

1. Bericht über den zwischenzeitlichen Informationsaustausch über fachliche Grundlagen und Praxis im Umgang mit Hochwässern
2. Diskussion des Aufgabenbereichs und der sich daraus ergebenden Erfordernisse an die personelle Zusammensetzung der Innkommission u.a. auch in Zusammenschau mit der Aufsichtskommission

### C. Termin und Ort der nächsten Tagung

## Zu TOP A.: Aufsichtskommission

### 1. Mitteilungen aus der Begleitkommission

#### 1.1 Kollaudation: Stand in der Schweiz und in Österreich

Vgl. unten TOP A.2.

#### 1.2 Schwallmanagement

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 2) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

#### 1.3 Mitteilungen des Kantons Graubünden

Der Kanton möchte für die Zukunft noch auf verschiedene Themen hinweisen, da das Mandat der derzeitigen beiden Kantonsvertreter mit der Kollaudation der Schweizer Behörden enden werde.

##### Internationale Angelegenheiten

##### a) Harmonisierung der Enden der Verleihungen in Österreich und der Schweiz

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 a.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

##### b) Hoheitsanteile (Staatsquoten)

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 b.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Das Bundesministerium legt dar, dass sich aus österreichischer Sicht möglicherweise Fragen zur Festlegung der Hoheitsanteile stellen, welche zunächst Österreich-intern zu betrachten sind, wobei sich das Bundesministerium anschliessend mit den Ergebnissen seiner Klärungen an das BFE wenden wird.

Der Kanton hält fest, dass die Hoheitsanteile aus seiner Sicht in der Konzession aufgeführt und mit Österreich abgestimmt sind. Es stellt sich deshalb aus Sicht des Kantons die Frage, ob die Voraussetzungen auf ein Zurückkommen überhaupt gegeben sind.

Die beiderseitigen Behörden werden sich zu diesem Thema noch austauschen, um einen etwaigen Handlungsbedarf zu klären.

##### c) Etwaige Erhöhung der nutzbaren Wassermenge auf 78 m<sup>3</sup>/s

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 c.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Die beiderseitigen Behörden halten fest, dass auch für eine etwaige Erhöhung der Wassermenge auf 78m<sup>3</sup>/s zunächst eine zwischenstaatliche Abstimmung erforderlich wäre.

GKI hält fest, dass in den nächsten fünf Jahren keine solche Erhöhung geplant ist.

##### d) Schweizerische Beurteilung der Verlegung der Leitstelle nach Silz

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 d.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Im Februar 2025 hat GKI in der Schweiz eine entsprechende Erklärung zur Einhaltung der Pflichten abgegeben. Die Forderung nach einer entsprechenden Erklärung wurde aus Sicht der Schweizer Behörden somit erfüllt.

##### e) Energie-Überleitung in die Schweiz

Vgl. unten TOP A.3.

##### f) Reglement der Aufsichtskommission

Vgl. unten TOP A.4.

## Nationale Angelegenheiten

### g) Haftpflichtversicherung

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 g.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Das BFE ersuchte GKI am 12. Februar 2025 um die Vornahme der entsprechenden Arbeiten bzw. Klärungen und erwartet die Stellungnahme von GKI.

### h) Zugriff auf die Riverwatcher-Daten der Fischaufstiegshilfe am Wehr Ovella

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 h.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

GKI wartet noch auf eine Rückmeldung des AJF.

### i) Vermarkung

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 i.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Mit «Vermarkung» ist grundsätzlich die Grenzfeststellung bzw. das Anbringen von Grenzzeichen gemeint.

*Hinweis: In der Niederschrift der 16. Tagung der Grenzkommission wurde die Vermarkung des Grenzpunktes Nr. 37.85 genehmigt.*

### j) Heimfallinventar

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 3 j.) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

GKI reichte Ende Februar 2025 ein aktualisiertes Inventar ein. Der Kanton hat das Inventar geprüft und für vollständig befunden. Ausstehend ist die Verfügung des Kantons, die im Zuge der Kollaudation erfolgen wird.

## 1.4 Mitteilungen der Tiroler UVP-Behörde

Es erfolgen Ausführungen zu den nachfolgend aufgeführten Themen. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 4) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Ausgleichsmassnahme Nr. 13 Maria Stein II

Anfrage zu Ablagerung von asbesthaltigem Tunnelausbruchmaterial

Behauptete Auswirkungen des Kraftwerkbetriebs auf Quellen in der Gemeinde Ried (Oberinntal)

Aufstellung von Schwall-Warntafeln entlang des Inns

## 2. Kollaudation: Stand in der Schweiz und in Österreich

### Schweiz

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 1) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Zum Thema etwaiges nachträgliches Rodungsverfahren (Mehr-Rodungen im Verhältnis zu den bewilligten Rodungen gemäss Baubewilligung von 2010) nahm das BAFU in dieser Sache am 29. Januar 2025 Stellung. Gestützt auf diese Stellungnahme forderte das BFE GKI auf, ein Gesuch um nachträgliche Bewilligung der Rodungen für die betroffenen Flächen einzureichen. Das BFE wird in der Folge ein entsprechendes Verfahren durchführen.

Das BAFU ersuchte am 25. Februar 2025 um eine Fristverlängerung zur materiellen Beurteilung betr. Unterlagen zur Kollaudation bis zum 4. April 2025, welche das BFE gewährte.

Der Kanton hat die ergänzte Fassung des Fertigstellungsoperats für die Anlageteile auf schweizerischem Staatsgebiet mittlerweile geprüft und für bereinigt befunden. Das Prüfverfahren ist somit auf kantonaler Ebene abgeschlossen.

GKI macht geltend, dass sie eine Verfügung als Abschluss der Kollaudation erwartet. Das BFE nimmt diese Äusserung zur Kenntnis.

#### Österreich

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 1) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

#### Koordination der Kollaudation

Es erfolgen Ausführungen zu diesem Thema. Hierbei kann auf das Protokoll (Ziff. 1) vom 30. Januar 2025 zur Sitzung der Begleitkommission vom 21. Januar 2025 verwiesen werden.

Die beiden Staaten kommen überein, dass es grundsätzlich möglich ist, dass der eine Staat seine Kollaudation vor dem anderen Staat abschliesst, sofern dabei so gut wie möglich sichergestellt wird, dass kein widersprüchliches Ergebnis zwischen den beiden Kollaudationen erzeugt wird. Dies setzt voraus, dass der andere Staat entsprechend einbezogen wird und die Kollaudation mit ihm genügend abgestimmt wird, wobei er nur unter Vorbehalt zustimmen kann.

### **3. Energie-Überleitung in die Schweiz**

Bezüglich Zurverfügungstellung des Schweizer Energieanteils aus dem Kraftwerk Prutz in der Regelzone Schweiz stellte sich die Frage, ob der Schweizer Anteil im Sinne von Artikel 9 des *Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet vom 29. Oktober 2003* (in der Folge: Staatsvertrag) im österreichischen Energielenkungsfall und im Falle einer Grossstörung dem österreichischen Netz zuzuordnen sei.

In der Folge fand ein Austausch zwischen BFE und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) in der Sache statt. Das BFE machte in Übereinstimmung mit dem Kanton hierbei geltend, dass der Schweizer Hoheitsanteil gemäss Art. 9 des Staatsvertrags im österreichischen Energielenkungsfall und im Falle einer Grossstörung nicht dem österreichischen Netz zuzuordnen wäre. In der Folge wurde vereinbart, im privatrechtlichen Kooperationsabkommen von einer Regelung für Energielenkungsfall und Grossstörung abzusehen.

Die Kommission stellt fest, dass der Staatsvertrag den zwischenstaatlichen Umgang mit den Hoheitsanteilen und den Ort der Zurverfügungstellung des schweizerischen Energieanteils regelt. Es wird daher darauf verzichtet werden, im privatrechtlichen Kooperationsabkommen den Umgang mit dem österreichischen Energielenkungsfall und Grossstörung zu regeln, weil der Staatsvertrag den zwischenstaatlichen Umgang mit den Hoheitsanteilen regelt.

### **4. Reglement Aufsichtskommission**

Bei der Aufsichtskommissionssitzung vom März 2024 wurde u. a. beschlossen, dass die zukünftige Tätigkeit der Aufsichtskommission sowie die zukünftige Periodizität der Tagungen besprochen werden solle, ebenso der Aufgabenbereich und die sich daraus ergebenden Erfordernisse an die personelle Zusammensetzung der Inn-Kommission.

Es wird an der Aufsichtskommissionssitzung übereingekommen, dass eine Änderung des Reglements der Aufsichtskommission zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht wäre und zunächst grundsätzliche Diskussionen zu führen sind. Die beiderseitigen Staaten werden sich hierzu noch austauschen.

## Zu TOP B.: Innkommission

### 1. Bericht über den zwischenzeitlichen Informationsaustausch über fachliche Grundlagen und Praxis im Umgang mit Hochwässern

Ein Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung berichtet über den zwischenzeitlichen Informationsaustausch über fachliche Grundlagen und Praxis im Umgang mit Hochwässern (vgl. Anlage).

Der Informationsaustausch zwischen dem Land Tirol und den in der Schweiz zuständigen Behörden wird fortgeführt.

### 2. Diskussion des Aufgabenbereichs und der sich daraus ergebenden Erfordernisse an die personelle Zusammensetzung der Innkommission u.a. auch in Zusammenschau mit der Aufsichtskommission


vgl. hierzu Ziff. A / 4 oben.

Es wird übereingekommen, dass grundsätzlich beabsichtigt wird, mittelfristig die Aufsichtskommission und die Inn-Kommission zusammenzuführen.

## Zu TOP C.: Ort und Zeit der nächsten Tagung

Es wird festgelegt, dass die nächste Sitzung der gemeinsamen Aufsichtskommission und der Innkommission am 18./19. März 2026 in Österreich stattfinden wird. Der Ort wird noch gesondert bekanntgegeben.

Für die schweizerische Delegation:



Cédric Mooser

Für die österreichische Delegation:



Charlotte Vogl

### Beilagen:

- Protokoll der Begleitkommissionssitzung vom 21. Januar 2025
- Präsentation des Landes Tirol betr. TOP B.1